

Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags zur Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl 2024

Merkblatt für Parteien, mitgliedschaftlich und nicht- mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen (Wahlvorschlagsträger)

1. Wahltag

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hat den 9. Juni 2024 als Wahltag für die Kommunalwahl bestimmt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Gemeinderatswahl gelten die Gemeindeordnung (GemO), das Kommunalwahlgesetz (KomWG) sowie die Kommunalwahlordnung (KomWO) in der jeweils aktuellen Fassung. Dieses Merkblatt ist als zusätzliche Information gedacht ohne Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben; es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind Bürgerinnen und Bürger. Dies sind in Kehl alle

- Deutschen und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Kehl ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Wahlbewerber für Ortschaftsratswahlen müssen im Zeitpunkt der Zulassung und am Wahltag mit Hauptwohnung in der Ortschaft wohnen. Es ist keine Mindestwohndauer in der Ortschaft selbst erforderlich.
- Wer sein Wahlrecht durch Fortzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und binnen drei Jahren wieder zuzieht oder die Hauptwohnung begründet, wird mit dem Tag der Anmeldung wieder wahlberechtigt und wählbar.

4. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Einreichungsbeginn: Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt am Tag **nach** der amtlichen Bekanntmachung der Wahl. Diese wird voraussichtlich am 2. Februar 2024 in der Kehler Zeitung und auf der Homepage der Stadt Kehl erscheinen. In diesem Fall begänne die Frist am 3. Februar 2024 um 0.00 Uhr.

Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist vor 7.30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.

Wenn der erste Tag der Einreichungsfrist, wie in diesem Fall voraussichtlich der 3. Februar 2024, ein Samstag ist, gelten alle zwischen Samstag, 0.00 Uhr, und Montag, vor 7.30 Uhr eingegangenen Wahlvorschläge als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.

Einreichungsende: Die Einreichungsfrist endet am 28. März 2024 um 18 Uhr.

5. Form der Einreichung

Zur Kommunalwahl 2024 setzt die Stadt Kehl erstmals ein Online-Portal ein, in dem die Wahlvorschlagsträger selbständig die Daten ihrer Kandidaten und Vertrauenspersonen erfassen. Über dieses Parteienmodul können auch die erforderlichen einzureichenden Papierunterlagen (z. B. das Formular für den Wahlvorschlag, die Niederschrift zur Aufstellungsversammlung und Vordrucke für die Zustimmungserklärung) erstellt und ausgedruckt werden.

- 1. Registrierung:** Die Wahlvorschlagsträger registrieren sich selbst im Parteienmodul und erhalten dann automatisiert ihre Zugangsdaten.
Der Link zum Parteienmodul sowie eine Anleitung zur Nutzung werden in der zweiten Januarwoche 2024 auf der Homepage der Stadt Kehl bereitgestellt.
- 2. Datenerfassung und Dokumentendruck:** Die Wahlvorschlagsträger erfassen die Daten der Kandidatinnen, Kandidaten und Vertrauenspersonen und erstellen die benötigten Dokumente.
- 3. Papierunterlagen:** Die in der Aufstellungsversammlung unterschriebenen Dokumente werden vom Wahlvorschlagsträger entweder postalisch übersandt an folgende Adresse: Stadt Kehl, Wahlamt, Rathausplatz 1, 77694 Kehl oder in einem verschlossenen Umschlag in den Briefkasten des Rathauses 1 eingeworfen beziehungsweise direkt im Wahlamt abgegeben (Rathaus 1, Zimmer 205 und 206).
- 4. Exportdatei:** Der Wahlvorschlagsträger erzeugt im Parteienmodul eine Exportdatei mit den Daten der Kandidatinnen, Kandidaten und Vertrauensleute und übersendet diese per E-Mail an: wahlen@stadt-kehl.de

Übersicht über die einzureichenden Papierunterlagen:

- Nach den gesetzlichen Maßgaben unterzeichneter Wahlvorschlag. Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge vgl. § 14 KomWO.
- Unterzeichnete Niederschrift über die Aufstellungsversammlung und eidesstattliche Versicherung (§ 9 KomWG).
- Eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.
- Unionsbürger: Eidesstattliche Versicherung (Staatsangehörigkeit, Wählbarkeit)
- Ggf. Unterstützungsunterschriften (siehe hierzu Punkt 6).
- Im Falle einer Höherzoning (siehe hierzu Punkt 10) die schriftliche Bestätigung der Vertretungsberechtigten, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen.

In jedem Wahlvorschlag sollen gemäß § 15 KomWO zwei Vertrauensleute mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet sein. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Die Vertrauensleute sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

6. Unterstützungsunterschriften

Für die Wahl zum Gemeinderat der Stadt Kehl sind dem einzelnen Wahlvorschlag gemäß § 8 KomWG **50** Unterstützungsunterschriften beizufügen von im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags wahlberechtigten Personen.

Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsrates Goldscheuer sind **zwanzig**, Wahlvorschlägen zur Wahl der anderen Ortschaftsräte der Stadt Kehl sind **zehn** Unterstützungsunterschriften beizufügen von im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags wahlberechtigten Personen.

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit (sogenanntes „Unterschriftenprivileg“) sind:

- Parteien, die bereits im Landtag oder dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- Mitgliedschaftlich / nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags bereits in dem zu wählenden Organ vertreten sind und deren Wahlvorschlag unterzeichnet ist von der Mehrheit der für die Vereinigung 2019 Gewählten und noch im Organ vertretenen Räte.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind dann erforderlich, wenn auch nur bei einer der beteiligten Parteien oder Wählervereinigungen die Voraussetzungen für das Unterschriftenprivileg nicht erfüllt sind.

Formblätter mit Voreintragungen können nach erfolgter Aufstellungsversammlung als kostenlose Druckvorlage beim Wahlamt der Stadt Kehl angefordert werden. Fehlende oder fehlerhafte Unterschriften können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 28. März 2024 um 18 Uhr nachgereicht bzw. geheilt werden.

7. Reihenfolge der Wahlvorschläge

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich bei den bereits im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach ihren Stimmzahlen bei der letzten Gemeinderatswahl. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

8. Name oder Kennwort des Wahlvorschlags

Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen den satzungsgemäßen Namen in seinem vollen Wortlaut samt einer eventuell vorhandenen Kurzbezeichnung enthalten.

Führt eine Wählervereinigung keinen Namen, muss ein Kennwort geführt werden. Dieses kann zum Beispiel der Name eines Bewerbers (z.B. „Wählergruppe Mustermann“) oder eine politische Parole sein.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen muss die Bezeichnung Aufschluss darüber geben, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag handelt.

9. Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den einzelnen Wahlvorschlägen

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat gemäß Hauptsatzung 26 Mitglieder; Wahlvorschläge für den Gemeinderat der Stadt Kehl dürfen bis zu 26 Bewerberinnen und Bewerber umfassen.

In Gemeinden bis 5.000 Einwohner, in denen keine unechte Teilortswahl durchgeführt wird, können bis zu doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel stehen, wie zu wählen sind. In Kehl gelten für die Ortschaftsratswahlen entsprechend folgende Höchstzahlen:

Ortschaft	Zahl der Ortschaftsräte nach Hauptsatzung	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den einzelnen Wahlvorschlägen
Auenheim	10	20
Bodersweier	10	20
Goldscheuer	14	14
Hohnhurst	6	12
Kork	10	20
Leutesheim	10	20
Neumühl	10	20
Odelshofen	6	12
Querbach	6	12
Zierolshofen	6	12

Wird nur ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, findet gemäß § 26 Abs. 3 GemO Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt. Der Wahlberechtigte kann dabei nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie Räte zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag muss zu jeder Bewerberin/jedem Bewerber folgende Angaben enthalten:

- Familienname
- Vorname (Rufname)
- Beruf (tatsächlich ausgeübte berufliche Tätigkeit) oder Stand
- Tag der Geburt
- Anschrift der Hauptwohnung
- bei Unionsbürgern zusätzlich die Staatsangehörigkeit

Neu ist die Regelung, dass in der Wahlbekanntmachung der zugelassenen Bewerber durch die Gemeinde und auf dem Stimmzettel nur noch der Wohnort und nicht mehr die vollständige Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber abgedruckt wird. Ein in den Ausweispapieren eingetragener Doktorgrad, Ordens- oder Künstlernamen kann auf Wunsch abgedruckt werden.

10. Hinweise zu Aufstellungsversammlungen

Der früheste Zeitpunkt für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ist der 20. August 2023.

Das Aufstellungsverfahren für die Wahlbewerberinnen und -bewerber ist durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung streng formalisiert. Die Abstimmung über die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag hat zwingend geheim zu erfolgen; die Einhaltung der geheimen Abstimmung muss bei der Unterzeichnung der Niederschrift zur Aufstellungsversammlung an Eides statt versichert werden.

Um jede Gefährdung der Zulassung eines Wahlvorschlags auszuschließen, empfehlen wir dringend, die für die Aufstellung eines Wahlvorschlags geltenden Rechtsvorschriften (§§ 8 und 9 KomWG, §§ 13 bis 19 KomWO) genau zu beachten.

Die Bewerberaufstellung hat im Grundsatz durch diejenigen zu erfolgen, die für die betreffende Wahl wahlberechtigt sind, d.h. bei Wahlvorschlägen für die Ortschaftsratswahl durch Ortsbürger mit Hauptwohnsitz in der Ortschaft. Die aktiv an der Aufstellungsversammlung Teilnehmenden müssen am Tag der Versammlung wahlberechtigt sein. Wahlbewerber dürfen mitwirken, wenn sie diese Voraussetzung erfüllen (**nicht** mitwirken dürfen folglich Wahlbewerber, die das 16. Lebensjahr am Tage der Aufstellungsversammlung noch nicht vollendet haben).

Neu ist die Regelung, dass die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Ortschaftsratswahl jetzt in Mitgliederversammlungen auf Gemeindeebene möglich ist, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung auf Ortschaftsebene mangels ausreichender Beteiligung (mind. 3 Teilnehmer) gescheitert ist. Zuvor war diese sogenannte Höherzonung nur möglich, wenn die Zahl der wahlberechtigten (Partei)Mitglieder bzw. Anhänger in der Ortschaft tatsächlich unter drei lag.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag kann in getrennten Versammlungen aufgestellt werden oder in einer gemeinsamen Versammlung. Bei getrennten Versammlungen gilt, dass jeweils der gesamte Wahlvorschlag beschlossen werden muss und zwei getrennte Niederschriften anzufertigen sind.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen Vertretern der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften unterzeichnet werden, unabhängig davon, ob sie in einer gemeinsamen oder in getrennten Versammlungen aufgestellt wurden.

11. Weiterführende Informationen und Auskünfte

Baden-württembergisches Innenministerium:

<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/lebendige-demokratie/wahlen/kommunalwahlen/infomaterial-kommunalwahlen>

Landeszentrale für politische Bildung:

<https://www.kommunalwahl-bw.de/>

Gruppenauskünfte:

Gruppenauskünfte nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz können in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilt werden. Die Stadt Kehl erhebt eine Gebühr in Höhe von 75 Euro pro Gruppenauskunft. Bei der Beantragung ist die gewünschte Altersgruppe anzugeben. Es können mehrere Gruppenauskünfte erteilt werden, wenn die Summe der Auskünfte 25 % der Gesamtzahl der Adressen der Wahlberechtigten nicht übersteigt. Bitte stellen Sie diesbezügliche Anfragen an wahlen@stadt-kehl.de.

Besuch städtischer Einrichtungen zu Wahlkampfzwecken:

Mit Rücksicht auf die Gleichbehandlung aller Beteiligter im Wahlkampf bitten wir Sie, sich bezüglich der Koordination von Wahlkampfterminen in städtischen Einrichtungen (Besuch Feuerwehr, Kitas...) direkt an Fachbereichsleiter Markus Kern zu wenden.

Sie erreichen Herrn Kern unter Tel. 07851 / 88-1100, E-Mail: m.kern@stadt-kehl.de

Ihre Ansprechpartner/innen im Wahlamt der Stadt Kehl:

Frau Dr. Simone Bigeard, Tel. 07851 / 88-1101, E-Mail: s.bigeard@stadt-kehl.de

Herr Adrian Krieg, Tel. 07851 / 88-1105, E-Mail: a.krieg@stadt-kehl.de

Bitte bevorzugen Sie unser Funktionspostfach: wahlen@stadt-kehl.de

Sie finden uns im Rathaus 1, Rathausplatz 1, 77694 Kehl, Zimmer 205 und 206.